Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Saalfeld

August 1993 (Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Stadt Saalfeld folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bzw. deren Teileinrichtungen erhebt die Stadt Saalfeld Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und in Verbindung mit den Bestimmungen in dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Erhoben werden die Straßenausbaubeiträge von den nach § 9 Beitragspflichtigen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen bzw. deren Teileinrichtungen besondere Vorteile bietet.
- (3) Zu den Verkehrsanlagen i.S.d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Saalfeld stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatschG zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu den einzunehmenden Beiträgen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die auf die beitragspflichtigen Grundstücke im Abrechnungsgebiet entfallenden Beiträge bei mindestens der Hälfte der beitragspflichtigen Grundstücke unter 50,00 € liegen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
- 2. den Wert der von der Stadt Saalfeld aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Oberflächenbefestigung sowie Veränderung des Straßenniveaus,
- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen der Straße,
 - f) Böschungen und Schutzmauern,
 - g) unselbständige Parkflächen und Grünanlagen
 - h) Anschluss an andere Verkehrsanlagen
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Verkehrsanlagen,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für alle Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Fördermittel sind gemäß der Zweckbestimmung des Fördermittelgebers zu verwenden, d.h. auch anteilsmäßig für den Beitrag des zahlungspflichtigen Bürgers, es sei denn, der Geber legt die ausschließliche Verwendung für den städtischen Anteil fest.

§ 4 Anteil der Stadt Saalfeld und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Saalfeld trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit

und

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Saalfeld den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breiten, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
- 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen (Anliegerstraßen):

	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags-
Teileinrichtungen	I (*)	II (*)	pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 %
Beleuchtung und Oberflächenentwäs- serung	./.	./.	45 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	45 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen):

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten I (*) II (*)		anteil der Beitrags- pflichtigen
1 chemi lentungen	1()	II ()	pinentigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	25 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	ia 1 75 m	ia 1 75 m	25 %
Sichemensshehen	je 1,75 m	je 1,75 m	23 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 %
Calarra	is 2.50 m	is 2.50 m	25.0/
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 %
Beleuchtung und Oberflächenentwäs-			
serung	./.	/	30 %
~	•••		

unselbständige Grünanlagen bzw.

Straßenbegleitgrün je 2,00 m je 2,00 m 35 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):

	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags-
Teileinrichtungen	I (*)	II (*)	pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	20 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	35 %

(*) = Die in den Ziffern 1-3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer Gesamtbreite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

2. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 6 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (9) Ist eine Straße nur einseitig bebaubar, gewerblich oder sonstig nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn, die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes

- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft.
- e) die über die sich nach Buchstabe b), c) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3), vervielfacht mit dem Faktor 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Faktor um 0,3.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzt Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - a) aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - b) im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0,0167

0,0333

1,3

1,0

c. gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),	1,0
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),	1,3
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich	

für die Restfläche gilt lit. a)

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,00 m und mehr aufweisen. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und

vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächliche vorhandene

Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,

bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit einem Vollgeschoss bewertet.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder tatsächlich einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr hervorrufen (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Verkehrsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt Saalfeld stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt Saalfeld, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt Saalfeld stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Verkehrsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Abrechnungseinheit).
- (3) Die von einer Verkehrsanlage, einem Abschnitt oder einer Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

(4) Die Abschnittsbildung darf nicht dazu führen, dass für die Anlieger der verschiedenen Abschnitte einer Straße trotz einer im wesentlichen gleichen Vorteilssituation eine unterschiedliche Beitragsbelastung entsteht.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Radwege
- 3. die Gehwege
- 4. die Parkflächen
- 5. die Beleuchtung
- 6. die Oberflächenentwässerung
- 7. die unselbständigen Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Saalfeld Vorauszahlungen in Höhe von höchstens ½ der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Abrechnungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Abrechnungseinheit bildenden Straßen. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Informationspflichten nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und Stadtratsbeschlüsse zu Straßenausbaumaßnahmen

- (1) Der Stadtratsbeschluss für eine beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme muss enthalten:
- a) Kategorie und Klassifikation der Anlage
- b) Kostenanschlag oder Kostenberechnung
- c) vorgesehene Bauzeit
- d) voraussichtliche Höhe des Beitragssatzes pro m² Ansatzfläche
- (2) Sobald der Stadtrat einen entsprechenden vorgenannten Stadtratsbeschluss gefasst hat, teilt die Stadtverwaltung dies schriftlich unverzüglich den Personen mit, die als Beitragspflichtige voraussichtlich in Betracht kommen und weist diese darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die voraussichtlich Beitragspflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung, sowie in die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einsicht nehmen können und während der Zeit der Einsichtnahme Anregungen vorbringen können. Wünsche und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Die vorgetragenen Anregungen und Wünsche sind vom Bauausschuss zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragstellern mitzuteilen. Über eine durchzuführende Anliegerversammlung mit Beladung des Bauausschusses ist Protokoll zu führen und dieses ist allen voraussichtlichen Beitragspflichtigen zuzustellen.
- (4) Ferner erhalten die Beitragspflichtigen ein Selbstauskunfts- und ein Informationsblatt, in dem auf die Erhebungsgrundlagen und die Bedeutung dieser Selbstauskunft hingewiesen wird und in dem das Angebot der Stadtverwaltung enthalten ist, bei der Selbstauskunft behilflich zu sein, insbesondere zum Artzuschlag und zur Geschosszahl. Im Zusammenhang mit der Selbstauskunft der Anlieger vor Erstellung des Beitragsbescheides sind jedem Bürger die voraussichtlichen Kosten für sein Grundstück mitzuteilen.
- (5) Die Beitragspflichtigen sind im Anschreiben zur Selbstauskunft auf die gesetzlichen Billigkeitsmöglichkeiten (Stundungen nach § 7 Abs. 12 ThürKAG bzw. Teilerlass oder Erlass i. S. § 227 AO) hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzung vom 25. April 1995,

- die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 2. November 1995,
- die 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 25. März 1998,
- die 3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 15. Juli 1999,

die 4. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 7. Juni 2000 und die 5. Änderungssatzung in Form von Artikel 15 der Artikelsatzung der anzeigepflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 vom 28. November 2001 außer Kraft.

Saalfeld, den 10. Februar 2003

gez. Richard Beetz Bürgermeister